TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1.1) Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Unter dem Vorbehalt der Ausnahme sind zulässig

die der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaften.

Nicht und auch nicht ausnahmsweise zulässig sind:

Gartenbaubetriebe,

Tankstellen sowie Beherbergungsbetriebe

I.1.2) Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt als

als maximale Höhe der baulichen Anlage über der Erdgeschossfußbodenhöhe Die Erdgeschossfußbodenhöhe beträgt maximal 0,5m über der Verkehrsfläche senkrecht gemessen jeweils in der Mitte der Bebauung.

Abweichend dürfen die Grundfläche der unter § 19 (4) BauNVO genannten Anlagen bis zu 75% überschritten werden.

1.2.) Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgender Ausnahme:

Gebäude mit einer Länge von bis zu max.22m sind zulässig.

I.3.) Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB) i. B. a. § 23 BauNVO Auf den Grundstücksflächen sind Nebenanlagen, Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sowie sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind und von denen keine Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, grundsätzlich zugelassen. Nebenanlagen als Gebäude sowie überdachte Stellplätze und Garagen sind abweichend von Satz 1 nur zulässig, sofern ein Abstand von mindestens 5,0 m senkrecht gemessen zu öffentlichen Verkehrsflächen eingehalten wird.

I.3) Flächen für die Niederschlagswasserversickerung (§ 9 (1) Nr. 16d BauGB) Das anfallende Niederschlagswasser ist von überbauten Flächen in gekennzeichnete Rasenflächen zu leiten. Die Rasenfläche als Versickerungsfläche muss in der Größe etwa dem 2,5-fachen der überbauten Fläche entsprechen. Alternativ muss von überbauten Flächen anfallendes Nieder-

schlagswasser in dafür vorgesehene Sickermulden in den ausgewiesenen Flächen geleitet werden.

II) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (II.1) gem. §9 (6) BauGB und HINWEISE

II.1) Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBI, M-V Nr. 23 yom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen

II.2) Eingriff- und Ausgleich

Der in der Umsetzung dieser Satzung nicht auszuschließende Verlust an Einzelbäumen wird gemäß Baumschutzsatzung Rambin, vom 23.10.2000 (i.d.F. d. 1.Änderung vom 29.01.2001) und gemäß §

Laubbäume sind in der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm. Obstbäume in der Qualität Hochstamm, 3x veroflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen. Die Bäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind der Pflanzenliste 1 (Laubbäume) und Pflanzenliste 2 (Obstbäume) zu entnehmen.

Pflanzenliste 1 (Laubbäume) Acer campestre (Feld-Ahorn) Acer platanoides (Spitz-Ahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche) Crataegus monogyna (Zweigriffliger Weißdorn) Crataegus laevigata "Paul's Scarlet" (Rotdorn) Fagus sylvatica (Rot- Buche) Sorbus x intermedia (Schwedische Mehlbeere) Tilia cordata (Winterlinde)

Quercus robur (Stiel-Eiche) Ulmus (Resista-Ulme)

Pflanzenliste 2 (Obstbäume) Cydonia oblonga (Quitte, Fruchtsorten) Malus spec. (Kultur-Apfel in Sorten) Prunus domestica (Kultur-Pflaumen, Mirabellen.Renekloden in Sorten)

Malus sylvestris (Wild- Apfel) Prunus avium (Kultur-Kirsche in Sorten) Pyrus communis (Wild-Birne)

Sorbus aucuparia var. Edulis (Edel-Eberesche)

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)

Crataegus laevigata (Eingriffliger Weißdorn)

Betula pendula (Hänge-Birke)

Prunus avium (Vogel- Kirsche)

Quercus petraea (Trauben- Eiche)

Eingriffe in den Alleebaum- bzw. Baumreihenbestand nach § 19 NatSchAG M-V Die auf dem Straßengrundstück befindlichen Bäume gehören einer geschlossenen Baumreihe an und sind gem. § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Bei Fällung erfolgt der Ausgleich durch den Alleenerlass. Für jeden gerodeten Baum muss unabhängig von der Vitalität oder dem Stammumfang ein Ausgleich von 1:3 erbracht werden. Hiervon ist ein Baum zu pflanzen, für zwei Bäume sind je 400€ in den Alleenfonds einzuzahlen. Als Ausgleich oder Ersatz ist ein dreimal verpflanzter, einheimischer und standortgerechter Hochstamm mit einem Kronenansatz von 2,20 Metern und einem Stammumfang von 16 bis 25 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Jegliche Fällung von Einzel- oder Alleebäumen ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Vor Durchführung von Abbrucharbeiten von Gebäuden sind diese durch einen geeigneten Fachgutachter auf Nistplätze für brütende Vogelarten sowie auf Quartiere für Fledermäuse zu

überprüfen. II.4) Ablagerungen

Im nordwestlichen Teil des Plangebietes, auf dem Grundstück am Sportplatz Nr. 1a, (Gemarkung Rambin, Flur 2, Flurstück 79/4) ist eine ehemalige Hausmülldeponie im Altlastenkataster erfasst. Nach vorliegendem Untersuchungsbericht ist der Müllkörper nur mit einer geringmächtigen Mutterbodenschicht abgedeckt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbauarbeiten in diesem Bereich die sich unter der Geländeoberkante befindlichen Reste von Hausmüllabfällen angetroffen werden.

II.5) Niederschlagswasserentsorgung

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken im Plangebiet zu versickern oder zu verwerten. Die Niederschlagswasserbeseitigung gilt nur dann als dauernd gesichert, wenn zum Zeitpunkt der Baugenehmigung die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des von befestigten und versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser mittels Versickerungsanlagen gemäß DWA Arbeitsblatt A-138 vorliegt oder von der Wasserbehörde zugesichert ist.

II.6) Gefahrstoffermittlung

Sollen vor Beginn der Bebauung auf dem Gelände noch vorhandene Gebäude abgebrochen bzw. saniert werden. möchte ich sie darauf aufmerksam machen, dass der Auftraggeber vor dem Beginn der Arbeiten im/am Gebäude eine Ermittlung der vermuteten Gefahrstoffe (Künstliche Mineralfasern, asbesthaltige Materialien, teerhaltige Produkte u.ä.) und eine Abschätzung der von diesen im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes möglicherweise ausgehenden Gefährdung vorzunehmen oder durchzuführen lassen hat. (Gefahrstoffverordnung § 6)

VERFAHRENSVEMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.04.2016, bekannt gemacht durch Aushang vom 13,02-2017 bis

Rambin, den2 5. Juli

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPIG über die Absicht, eine Entwicklungs- und Ergänzungssatzung zu ändern aufzustellen, informiert worden

Rambin, den 2 5. Juni 2620 bermeiste

3) Die Gemeindevertretung hat am 27 10 2016 der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht, zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Rambin, den 2 5. Juni 2 Bürgermeiste

4) Die von der Planung berührten Behörden un sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 09.02.2017 nach § 4(1) unterrichtet und zur Außerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert

Rambin, den 2 5. Juni 2020

5) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht vom 28.02.2017 bis zum 23.03.2017 während folgender Zeiten - montags und mittwochs 9:00 -12:00 und

13:00 15:00 Uhr dienstags 9:00 bis 12:00 und

13:00 bis 18.00 Uhr, - donnerstags 9:00 12:00 und 13 00 bis 17:00 Uhr

ortsüblich bekannt gemacht worden.

- freitags 9:00 12:00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Aushang vom 13.02.2017 bis 03.04.2017

Rambin, den 25. Juni 2020 e

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrac Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.04.2017 geprüft.

-64-13 Rambin, den 25. 2 Juni 2826e

7) Die Gemeindevertretung fra an 20/04.2017 und nochmals am 31.01.2019 den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Begründung und Planzeichnung, zur Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt und die Begründung gebillig

Rambin, den 2 5. Juni 20 der me

8) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Rambin, den 2 5. Juni 2020

9) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht, sowie der Begründung vom 07.09.2017 bis zum 10.10.2017 und nd) nochmals vom 25.10.2019 bis zum 25.11.2019 während folgender Zeiten: - montags und mittwochs 9:00 -12:00 und

13:00 15:00 Uhr

dienstags 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18.00 Uhr,

- donnerstags 9:00 12:00 und 13.00 bis 17:00 Uhr

- freitags 9:00 12:00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Aushang vom 23.08.2017 bis zum 11.10.2017 und nochmals vom 10.10.2019 bis zum 27.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Rambin, den2 5. Juni 2020 germeis

10) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachter Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.01.2019 und nochmals am 06.02.2020 geprüft.

Rambin, den 25. Juni 2002 Permeis

11) Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Unweltberich wurde am 06.02.2020 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde

Rambin, den 2 5. Juni 2020 der

12) Der katastermäßige Beständ am 02 00/2020 sowie die geometrischen Festlegungen er dem Liegenschaftskataster

Rambi, den 02/06/2020

13) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt.

Rambin, den 2 5. Juni 2020 gern

14) Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom Australia. Zeite bis zum Olon 2. Colo ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 37.7.2626

Rambin, den Bürgermeister 4.8. Colo?

PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanZV

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 1 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH 8 50m ü OK FFH max. Höhe baulicher Anlagen über Erdgeschossfußbodenhöhe

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

abweichend: es sind Gebäudelängen bis zu 22m zulässige Bauweise

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.11 Abs. 6

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 6 BauGB)

7. VERSORGUNGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG **ABWASSERBESEITIGUNG**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

10. FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Versickerung von Niederschlagswasser, s.TF I.3

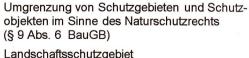
13. SCHUTZ. PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhalt











Landschaftsschutzgebiet Vogelschutzgebiet

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) hier: Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der nördlich anliegenden Landwirtschaft sowie Leitungsrecht zugunsten der Niederschlagswasserentwässerung des südlich gelegenen Siedlungsbereichs (Neue Straße) durch den ZWAR und sonstige Versorgungsträger



100

hier: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und des ZWAR und sonstige Versorgungsträger Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

(§ 9 Abs. 7 BauGB)



LSG

Due Sportplatz

10m 20m

7/25 D DUE 7/20 PUE 7/53

über den Bebauungsplan Nr. 11 "Nördlich des Sportplatzes" mit Umweltbericht

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.02.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.11 "Nördlich des Sportplatzes" der Gemeinde Rambin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B).

WA Allg. Wohngebiet

a=22m

Gemeinde Rambin

Gemarkung Rambii

FH 8,5m ü. EFH



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektig

www.stadt-landschaft-region.de

Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

Gemeinde Rambin Bebauungsplan Nr.: 11 "Nördlich des Sportplatzes"

mit Umweltbericht

Satzung/

Fassung vom 12.04.2016, Stand 27.12.2019

Maßstab 1:1.000

Rambin, den

Frankendamm 5, 18439 Stralsung